

**Drucksache
BRI/2021/003 [öffentlich]**



**Gemeinde
Brinkum**
Der Bürgermeister

Betreff:
Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Brinkum

Federführung: Fachbereich 3 - Finanzen und Vermögen
Sachgebiet 31 - Finanzen
Verfasser: Katharina Schöneborn
Aktenzeichen: 31.0/Schoe - 12-1110/25.10
Datum: 05.01.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Gemeinderat Brinkum	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Brinkum wird beschlossen.
2. Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 16.937,94 € wird durch Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen. Der Stand dieser Rücklage verringert sich hierdurch auf 97.772,68 €. Der Jahresüberschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.000,00 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Stand dieser Rücklage erhöht sich hierdurch auf 84.225,81 €.
3. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Brinkum und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.
4. Im Ergebnisplan des Teilhaushaltes Z wird überplanmäßig für die Bildung einer Rückstellung 10.300 € als Haushaltsermächtigung für die Transferaufwendungen gem. § 117 Abs.1 NKomVG in 2020 bereitgestellt.
5. Dem Bürgermeister Bernhard Janssen wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.
6. Mangels zu konsolidierender Aufgabenträgern ist die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017 nicht erforderlich.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Brinkum hat gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Bürgermeister nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine eigene Stellungnahme zum Schlussbericht dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Rat beschließt bis zum 31.12. des Folgejahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Jahresabschluss 2017 ist dieser Vorlage elektronisch im Ratsinformationssystem beigefügt. Aufgrund des Umfangs wurde von einem Druck abgesehen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leer hat den Jahresabschluss gem. §§ 153 ff. NKomVG in der Zeit von Februar bis Juni 2020 geprüft. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieser Vorlage beigefügt.

Unter Ziffer 12 des Schlussberichtes stellt das Rechnungsprüfungsamt als Gesamtaussage fest:

„Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Jahresabschluss vermittelt weitestgehend unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Brinkum“.

Leer, 14. August 2020

*Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
gez. Baumann*

Es wurde von Rechnungsprüfungsamt zwei Prüfungsbemerkungen vorgenommen und mit einer Randnummer versehen. Die Stellungnahme des Bürgermeisters ist als Anlage beigefügt.

Das Rechnungsprüfungsamt sieht keine Bedenken gegen eine Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Konsolidierter Gesamtabschluss

Bislang wurde durch die Gemeinde Brinkum kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt, da die Gemeinde Brinkum keine Beteiligungen hält. Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses ist damit nicht erforderlich.

Verwendung des Ergebnisses

Aus der Ergebnisrechnung 2017 ergibt sich ein Fehlbetrag von 16.937,94 € im ordentlichen Ergebnis und ein Überschuss von 2.000,00 € im außerordentlichen Ergebnis.

Gemäß § 123 Abs. 1 NKomVG sind aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Über die Zuführung zu diesen Rücklagen entscheidet der Gemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit dem sog. Gewinnverwendungsbeschluss.

Die Rücklage dient grundsätzlich zur Abdeckung künftiger Fehlbeträge.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses kann gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO durch die vorhandene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden.

Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis kann der Rücklage nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zugeführt werden.

Bernhard Janssen
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Jahresabschluss 2017 (nur elektronisch im Ratsinfosystem)
- Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
- Stellungnahme des Bürgermeisters